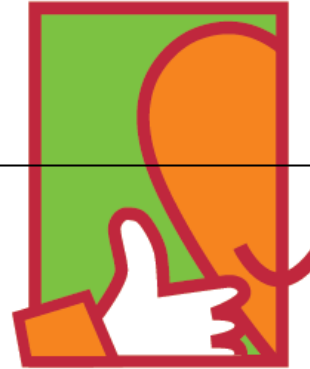

Mit Kopf, Herz und Hand in die Zukunft.



Hygieneplan

Stand August 2020

Inhalt

1. Hygiene in Unterrichtsräumen

1.1 Lufthygiene

1.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung

2. Schulreinigung

2.1 Schutzmaßnahmen des Personals

2.2 Unfallgefahren

2.3 Allgemeines

3. Hygiene im Sanitärbereich

3.1 Sanitärausstattung

3.2 Wartung und Pflege

4. Turnhalle

5. Trinkwasserhygiene

5.1 Legionellenprophylaxe

6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

6.1 Versorgung von Bagatellwunden

6.2 Behandlung kontaminierter Flächen

6.3 Überprüfung des 1. Hilfe Inventars

6.4 1. Hilfe-Raum

7. Küche

7.1 Allgemeine Anforderungen

7.2 Händedesinfektion

7.3 Flächenreinigung und Flächendesinfektion

7.4 Lebensmittelhygiene

7.5 Tierische Schädlinge

8. Covid-19

8.1 Räumliche Gestaltung

8.2 Gesundheit/Hygiene

8.3 Unterricht 8.4 Offener Ganzttag

8.5 Dokumentation

1. Hygiene in Unterrichtsräumen

Verantwortlich

1.1 Lufthygiene

Nach jeder Schulstunde wird in den Klassenräumen durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten ausreichend gelüftet. Je nach Bedarf auch häufiger.

Lehrkräfte

1.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung

Die Fußböden werden von den Schülern am Ende des Vormittagsunterrichts grob gereinigt. und das Altpapier entsorgt.

Lehrkräfte

Sofern eine Lehrkraft in der eigenen Klasse Kissen und/oder Teppiche hat, werden diese eigenverantwortlich regelmäßig gereinigt.

Die Müllbehälter (gelber Eimer, Restmüll, Altpapierkisten) werde nach Bedarf von den Reinigungskräften sachgerecht entsorgt.

Reinigungskräfte

1.3 Dokumentation

Täglich erfolgt die Dokumentation im Klassenbuch, welche Kinder am Präsenz- sowie am Distanzunterricht teilnehmen.

Lehrkräfte

2. Schulreinigung

Verantwortlich

2.1 Schutzmaßnahmen des Personals

Der Arbeitgeber stellt Reinigungsmittel nach DIN, Reinigungsgeräte und Arbeitsschutzmittel und belehrt die Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang.

Reinigungsfirma

2.2 Unfallgefahren

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Reinigungskräfte.

Reinigungsfirma

Die Reinigungskräfte ihrerseits achten darauf alles zu verhindern, was Unfallgefahren für Dritte bedeuten könnte (z.B. Stolperfallen, Pfützen nach Nassreinigung o.ä.).

Reinigungskräfte

Für Reinigungsmittel gibt es einen abschließbaren Aufbewahrungsort.

Nach Beendigung ihrer Arbeit schließen die Reinigungskräfte die Außentüren der Schule ab.

2.3 Allgemeines

Alle Reinigungsarbeiten werden dem Reinigungsplan (s. Anhang) entsprechend ausgeführt, Beanstandungen durch den Hausmeister an den Schulträger gemeldet.

Reinigungskräfte

Zur Überprüfung und Selbstkontrolle des Reinigungspersonals gibt es an einigen Orten „Erledigt-Listen“.

Schulträger

Die Reinigung der Schule beginnt nach Ende des Schulbetriebes, dies ist um 16 Uhr der Fall.

3. Hygiene im Sanitärbereich

Verantwortlich

3.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Papierhandtüchern und Spendern für Flüssigseife ausgestattet. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitgestellt.

Reinigungskräfte
Hausmeister

3.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung werden regelmäßig gewartet. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege ist sichergestellt.

Hausmeister
Schulträger

4. Turnhalle

Verantwortlich

Die Ausführungen in Abschnitt 3 gelten entsprechend, der Reinigungsplan ist einzuhalten.

Reinigungskräfte
Hausmeister
Schulträger

5. Trinkwasserhygiene

Verantwortlich

5.1 Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe werden Duschen, die nicht täglich genutzt werden, mindestens wöchentlich durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (max. Erwärmungsstufe einstellen) gespült.

Kalkablagerungen werden in den erforderlichen Zeitabständen entfernt.

Hausmeister

Schulleitung

Reinigungskräfte

Hausmeister

Schulleitung

6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

Verantwortlich

6.1 Versorgung von Bagatellwunden

Kleine Wunden werden vor der Versorgung mit Leitungswasser gesäubert. Der Ersthelfer wird dabei Einmalhandschuhe tragen. Vorher und anschließend werden die Hände desinfiziert.

Ersthelfer

6.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Kontaminierte Flächen werden unter Verwendung von Einweghandschuhen und eines mit Desinfektionsmitteln getränkten Tuches gereinigt und abschließend nochmals desinfiziert.

Ersthelfer

6.3 Überprüfung des 1.-Hilfe-Inventars

Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“

Zusätzlich wird ein alkoholisches Desinfektionsmittel in einem fest verschließbaren Behältnis bereitgestellt.

Verbrauchte Materialien werden umgehend ersetzt, regelmäßige Bestandskontrollen (jeweils zum Ende eines Schul[half-]jahres) werden durchgeführt und dokumentiert.

Sekretärin

Schulleitung

6.4 Erste Hilfe Raum

Der Raum ist mit einem Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser, mit Seifen-, Desinfektionsmittel- und Handtuchspender und Abwurfbehältern ausgestattet. Ebenso ist ein Flächendesinfektionsmittel vorhanden. Die Liege ist abwischbar und zusätzlich mit Einwegpapier von der Rolle abgedeckt. Unterhalb der Liege befindet sich eine große, abwischbare Schutzmatte.

7. Küche

Verantwortlich

7.1 Allgemeine Anforderungen

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des §42 Infektionsschutz-Gesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Erreger über Lebensmittel übertragen werden, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Das Küchenpersonal wird einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote gemäß §43 IfSG belehrt und lebensmittelhygienisch geschult.

Schulleitung

DKSB

Küchenpersonal

Mitarbeiter

7.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion für die in der Küche Beschäftigten ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn
- nach Pausen
- nach jedem Toilettenbesuch
- nach Schmutzarbeiten
- nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs

Küchenpersonal

Mitarbeiter

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen werden mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten.

Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händedesinfektion etwa 3 bis 5 ml.

Es werden ausschließlich geprüfte Präparate eingesetzt. Hierzu gibt es eine Liste der DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie).

Seifen- und Desinfektionsspender werden wöchentlich auf deren Füllstand geprüft und vor Neubefüllung gereinigt.

Hausmeister

7.3 Flächenreinigung und Flächendesinfektion

Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei

Küchenpersonal

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie Fleisch und Geflügel
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden

Mitarbeiter

Durchführung: Das Desinfektionsmittel (Liste der Deutschen Veterinärmedizinische Gesellschaft [DVG]) wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt, nach entsprechender Einwirkzeit wird mit klarem Wasser nachgespült.

7.4 Lebensmittelhygiene

Um einen Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall mit Schädlingen vorzubeugen, werden Lebensmittel sachgemäß verpackt, mit dem Anbruchsdatum und einer Inhaltskennzeichnung versehen.

Küchenpersonal

7.5 Tierische Schädlinge

Die Küche wird regelmäßig auf Schädlingsbefall kontrolliert, bei Befall werden Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma veranlasst. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen.

Lebensmittelabfälle werden in verschließbaren Behältern gelagert. Die Behälter werden nach jeder Leerung gereinigt. Abfalllager sind so beschaffen, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden.

Küchenpersonal
Hausmeister
Schulleitung

8. Covid-19

Verantwortlich

8.1 Räumliche Gestaltung

Die einzelnen Klassen benutzen unterschiedliche und fest zugeordnete Eingänge und Ausgänge.

Die Tische sind, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, so angeordnet, dass auch innerhalb der Kohorten möglichst ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann. Die Tische werden nicht verschoben, die Räume werden ständig regelmäßig belüftet.

Die Laufwege sind klar gekennzeichnet. In Fluren und Gängen herrscht Rechtsverkehr. Hinweise auf den Fußböden und Absperrungen müssen beachtet werden.

Die Fachräume werden pro Kohorte nur einmal am Tag genutzt. Bei Ausnahmen erfolgt eine Zwischendesinfektion. Die Räume/Tische werden täglich gereinigt bzw. desinfiziert. Türklinken werden auch zwischenzeitlich desinfiziert.

Schulleitung

Hausmeister

Reinigungskräfte

8.2 Gesundheit/Hygiene

Die Eltern sind in darüber belehrt worden, bei Anzeichen einer COVID 19 – Erkrankung dem Kind den Schulbesuch zu untersagen. Der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler wird zusätzlich täglich vor Beginn der ersten Stunde abgefragt.

An die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots tritt das Kohortenprinzip. Hierbei wird innerhalb einer Kohorte die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Es bilden jeweils die Klassen eines Jahrgangs eine Kohorte. Eine Durchmischung findet in der Regel nicht statt. Immer dann, wenn von der Kohortenregelung abgewichen wird, muss dies gesondert dokumentiert und begründet werden. Die Anzahl der innerhalb einer Kohorte unterrichtenden Lehrkräfte ist auf ein Minimum begrenzt. Die

Lehrkraft

Schulleitung

Hilfskraft

Abstandsregel von 1,50 m ist auf den Fluren und auf dem Schulhof zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten.

Vor Beginn des Unterrichts werden die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert. Nach dem Betreten des Gebäudes und zwischendurch werden die Hände desinfiziert.

Bei den Toilettengängen wird Abstand gewahrt und nach dem Toilettengang die Hände gewaschen. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. Kohorte die wichtigsten Maßnahmen.

Personen, die Erkältungssymptome zeigen, dürfen am Schulbetrieb erst dann teilnehmen, wenn sie ärztlich abgeklärt wurden oder eine Selbsterklärung über die Ursache der Symptome abgegeben haben. Treten akute Symptome auf, ist der Schulbesuch unmittelbar abzubrechen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auf den Fluren und Pausenbereichen Pflicht, die Umstände unserer Schule machen es erforderlich (vgl. §§ 33,36 Infektionsschutzgesetz).

Schülerinnen und Schüler, die gesundheitlich vorbelastet sind, können nach Abstimmung mit der Schulleitung beurlaubt werden. Dies gilt auch, wenn vorbelastete Personen mit ihnen zusammenleben.

Klassen- und Elternversammlungen werden ggf. als Telefon- bzw. Videokonferenzen abgehalten.

Sollte in der Schule ein Infektionsfall bekannt werden bzw. eine eigene Infektion vermutet oder bestätigt sein, ist umgehend mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch außerhalb der Unterrichtszeiten also 7/24 (!).

8.3 Unterricht

Die zeitliche Taktung der Präsenzangebote wird fortlaufend situativ flexibel angepasst.

Schulleitung

Die Schülerinnen und Schüler verlassen nur gemeinsam mit der Lehrkraft die Klasse zu den Pausen.

Eine Lehrkraft ist immer bei den entsprechenden zu betreuenden Gruppen. Im Innenraum sind Ausnahmen nur bei besonders vertrauenswürdigen Schülerinnen und Schüler für kurze Zeit möglich. Außen sind keine Ausnahmen zulässig.

Gruppen- und Partnerarbeit ist nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m möglich.

Aufsichtspersonen sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler keine Gruppen bilden, die Mindestabstände eingehalten werden und das Schulgelände nach dem Ende des Unterrichtes und der Notbetreuung verlassen wird.

Der Einsatz von Lehrkräften an beiden Standorten erfolgt in der Regel nur tageweise und wird dokumentiert.

8.4 Offener Ganztags

Zur Umsetzung der Ganztags- und Betreuungsangebote kann die Kohorte nach sorgfältiger Abwägung mehrere Gruppen, ggf. sogar Jahrgänge umfassen. Die Gruppenzusammensetzung und Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird täglich protokolliert und ist mit der Schulleitung abgestimmt.

Leitung des Offenen
Ganztags

8.5 Dokumentation

Im Klassenbuch wird die Anwesenheit der einzelnen Schülerinnen und Schüler festgehalten, sodass eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte gegeben ist. Der Gesundheitszustand der Schüler, insbesondere ob

Klassenlehrer
Schulleitung

Erkältungssymptome vorliegen, wird jeden Tag abgefragt. Die Hauptverantwortung liegt bei den Eltern und Erziehungsberechtigten, die entsprechend belehrt werden.

Die Anwesenheit von Mitarbeitern und Schülern wird dokumentiert, um im Krankheitsfall nachverfolgen zu können, wer mit wem Kontakt hatte.

9. Personen mit einem erhöhten Risiko

9.1 Lehrkräfte

Bei bestimmten schulischen Personengruppen besteht ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Dies bedeutet:

Die Lehrkräfte nehmen nur, wenn ein ärztliches Attest vorliegt und der betriebsärztliche Dienst die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt hat und der Schulleiter dies ebenso beurteilt, ihre unterschiedlichen Aufgaben gemäß ihrer zu gebenden Stundenzahl im Homeoffice wahr.

Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte in den schulischen Präsenzangeboten im Unterricht einsetzbar, die nach den oben genannten Beurteilungen dienstfähig sind. Ausgenommen für die Arbeit in den schulischen Präsenzangeboten sind folgende Gruppen:

- Erkrankte Personen.
- Rückkehrer aus vom RKI definierten Risikogebieten für 14 Tage nach Rückkehr in den Heimatort.
- Personen in häuslicher Isolation.

Diese Gruppen werden stattdessen, wenn möglich, im Distanzunterricht sowie in Organisations-, Verwaltungs- und weiteren pädagogischen Tätigkeiten in der Schule ohne dauerhaften direkten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern eingesetzt.

9.2 Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko

Kinder und Jugendliche mit einschlägigen Vorerkrankungen müssen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag auch dann von der Teilnahme an Präsenzangeboten am Unterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Schülerinnen und Schüler, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden, sollen am Distanzunterricht teilnehmen. So verhält es sich auch, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion leben. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises oder durch eine glaubhafte schriftliche Erklärung durch die Eltern zum Grund der Gefährdung geschehen.

Klassenlehrer
Schulleitung
Eltern